

Sprache:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 6E – Elementare und musikalische Bildung
Kinderbildungs- und -betreuungsreferat
Stempfergasse 4
8010 Graz



Das Land
Steiermark

Information zur Verabreichung von Medikamenten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Vorgangsweise

Immer wieder treten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte an das Team der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit dem Ersuchen heran, ihren Kindern die von ÄrztInnen verschriebenen Medikamente im Kindergarten (Kinderkrippe, Hort usw.) zu verabreichen.

Die Verabreichung von Medikamenten an Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten sowie ÄrztInnen bzw. Krankenpflegepersonal.

Das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist grundsätzlich nicht von Gesetzes wegen ermächtigt, Medikamente zu verabreichen. Daraus ergibt sich um so mehr, dass es auch **keineswegs dazu verpflichtet ist**.

In Ausnahmefällen ist die Betreuung von Kindern jedoch nicht möglich, wenn eine Verabreichung der notwendigen Medikamente durch das pädagogische Personal nicht erfolgt. In diesen Fällen kann sich das **pädagogische Personal aus freien Stücken bereit erklären**, die Verabreichung der unbedingt erforderlichen Medikamente während der Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu übernehmen. Wie bereits ausgeführt, besteht eine Verpflichtung dazu jedoch nicht. Die Verabreichung der Medikamente kann also von den Eltern nicht gefordert werden.

Jedenfalls sollte die Verabreichung von Medikamenten nur im klaren Einvernehmen mit der/m Erziehungsberechtigten und strikt nach ärztlicher Anweisung erfolgen. Hingewiesen wird auch auf § 27 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, wonach die Aufnahme eines Kindes in der Einrichtung von der Feststellung abhängig gemacht werden kann, dass dem Kind gemäß einer ärztlichen Bescheinigung der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zumutbar ist.